

Füllen Sie bitte den nachfolgenden Bogen vollständig aus und bringen ihn unterschrieben zur Geburtenanmeldung mit.

Mutter	Name (sämtliche Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname)
	Anschrift Hauptwohnung, ggf. Nebenwohnung
Vater	Name (sämtliche Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname)
	Anschrift Hauptwohnung, ggf. Nebenwohnung
Namenserklärungen für das Kind	<p><u>Vornamenserteilung</u></p> <p><u>Hinweis:</u> Bei der Vornamenserteilung dürfen Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind, nicht gewählt werden. Mehrere Vornamen können durch einen Bindestrich miteinander verbunden werden, dadurch werden die gewählten Vornamen zu einem einzigen Namen. Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach den allgemeinen Regeln der Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird. Nach der Beurkundung ist eine Änderung oder Ergänzung der Vornamen beim Standesamt nicht mehr möglich. Ggf. kommt dann nur noch eine gebührenpflichtige behördliche Namensänderung in Betracht.</p> <p><u>Erklärung:</u> Wir haben den o.a. Hinweis zur Kenntnis genommen und erklären hiermit, dass unser Kind folgende(n) <u>Vornamen</u> führen soll:</p> <p>_____</p> <p>Rengsdorf, den _____ (Datum)</p> <p>_____</p> <p align="center">Unterschrift der Mutter Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters</p>
	<p><i>Familiennamensbestimmung nach deutschem Recht/nach Heimatrecht des Kindes</i></p> <p>Bei verheirateten Eltern mit Ehenamen erhält das Kind automatisch den Ehenamen als Geburtsnamen. Hat die Mutter das alleinige Sorgerecht oder haben die Eltern eine Sorgeerklärung beim Jugendamt erst <u>nach</u> der Geburt abgegeben, führt das Kind den Namen der Mutter. Möchten Sie, dass das Kind den Namen des Vaters erhält, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.</p> <p>Nur für verheiratete Eltern <u>ohne</u> Ehenamen oder für unverheiratete Eltern, die bereits <u>vor</u> Geburt eine Sorgeerklärung beim Jugendamt abgegeben haben: Unterschriften Sie bitte nachfolgende Erklärung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Steht den Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen. Die Bestimmung gilt auch für alle weiteren Kinder. Eine abgegebene Namensbestimmung ist unwiderruflich. Wenn die Namensbestimmung kraft Gesetzes nach ausländischem Heimatrecht des Kindes erfolgt, sind die Vorschriften dieses Rechts maßgebend, die obigen Erläuterungen, die sich aus dem deutschen Recht ergeben, sind für diesen Fall nicht anwendbar.</p> <p><u>Erklärung:</u> Wir haben die o.a. Hinweise zur Kenntnis genommen und bestimmen hiermit den</p> <p><input type="checkbox"/> Familiennamen des Vaters <input type="checkbox"/> Familiennamen der Mutter <input type="checkbox"/> folgenden Namen: _____</p> <p>zum Geburtsnamen des Kindes.</p> <p>Rengsdorf, den _____ (Datum)</p> <p>_____</p> <p align="center">Unterschrift der Mutter Unterschrift des sorgeberechtigten Vaters</p>